

Das internationale Arbeitsamt in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EMIL DÜBY †

Nach kurzer Krankheit verstarb am 26. Juli Genosse E. Düby, Generalsekretär des Eisenbahnerverbandes. Gerade im jetzigen Moment bedeutet das für die Eisenbahner, ja für die ganze Arbeiterschaft einen schweren Verlust. Stehen wir doch vor der Abstimmungskampagne für das Arbeitszeitgesetz in den Transportanstalten, die alle Kräfte beansprucht und die gerade auf Düby zählte, der als eine seiner letzten Arbeiten den Propagandaplan, nach dem gearbeitet werden soll, entwarf.

Düby ist nicht nur bei den Eisenbahnern bekannt und geachtet, sondern bei der gesamten übrigen Arbeiterschaft, insbesondere in seiner engern Heimat, im Kanton Bern, wo er in vielen Versammlungen als gern gehörter Redner auftrat. Er war Mitglied des Berner Stadtrats, des Grossen Rats und des Nationalrats.

Im Gewerkschaftsbund wurde er auf dem ausserordentlichen Kongress an Ostern 1919 bei seinem erstmaligen Erscheinen als Vertreter des V. S. E. A., der kurz vorher nach schweren Kämpfen den Beitritt beschlossen hatte, mit grossem Beifall begrüsst und als Vizepräsident des Kongresses gewählt. An den Debatten des Ausschusses hat er sich mit Interesse und Geschick beteiligt. Er war geschult in allen gewerkschaftlichen Fragen.

Nun hat ihn als 46jährigen ein tragisches Geschick aus seinem Wirkungskreis hinweggerissen. Viel zu früh für seine Familie, für die Eisenbahner, für uns.

Düby war nicht nur ein ausserordentlich begabter Gewerkschaftsbeamter, sondern auch ein ausgezeichnete Mensch. Die mit ihm in nähere Beziehungen traten, werden der mit ihm verlebten Stunden gerne gedenken. Er liess sich von den Widrigkeiten des Tages nicht unterkriegen. Wir werden ihm ein gutes Gedenken bewahren.

Der Boykott gegen Ungarn.

Der Internationale Gewerkschaftsbund war genötigt, gegen Ungarn die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft zum Boykott aufzurufen. Durch die Sperrung von Zufuhren jeglicher Art nach Ungarn sollte die Regierung des weissen Terrors veranlasst werden, an Stelle der Gewalt die Gesetzlichkeit wieder einzuführen. Insbesondere richten sich die Massnahmen gegen die Unterdrückung des Koalitionsrechts der Arbeiter, des Streikrechts, der Pressfreiheit, gegen die widerrechtlichen Freiheitsberaubungen und gegen die brutalen Vergewaltigungen, denen die sozialistische und die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft Ungarns ausgesetzt ist.

Naturgemäss muss der Boykott in erster Linie in den Grenzländern Ungarns ausgeübt werden. Die Schweiz spielt hierbei eine sekundäre Rolle. Das Bundeskomitee hat in Verbindung mit der Leitung der Eisenbahnerverbände zur Frage des Boykottes Stellung genommen und in einem Aufruf die Öffentlichkeit unterrichtet. Die Leitung des ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden Postbeamtenverbandes konnte es leider über sich bringen, sowohl die Stellungnahme des Bundeskomitees zu desavouieren wie auch jede Solidaritätsbezeugung mit den schaffenden Ständen Ungarns zu verleugnen. Die christlichen Gewerkschaften schreien zetermordio ob des Boykottbeschlusses und erklären sich mit den Reaktionären Budapests einig.

Überall bewähren sich die getreuen Fridoline, die von Unternehmern ausgehalten werden, aufs beste.

Der Boykott marschiert trotzdem. Nach den eingehenden Berichten aus Ungarn ist der Verkehr nach diesem Lande fast völlig unterbunden. Die schweizerische Depeschagentur brachte die Meldung, dass die schweizerischen Verkehrsanstalten die Annahme von Sendungen nach Ungarn ablehnen müssen, weil keine Beförderungsmöglichkeit besteht.

Wir können an dieser Stelle auf die Wiedergabe der Berichte über die Zustände in Ungarn, die zum Boykott geführt haben, verzichten. Die politische und die Gewerkschaftspresse orientieren ihre Leser fortlaufend. Dagegen betonen wir, dass die energische Durchführung des Boykottbeschlusses bis zur Garantierung der verfassungsmässigen Freiheiten auch für uns von hohem Wert ist. Die Scharfmacher aller Länder müssen zu der Einsicht gebracht werden, dass mit brutaler Gewalt gegen die Arbeiterbewegung nicht aufzukommen ist und dass auch die Aufpöpelung von wirtschaftsfriedlichen Vereinen 'verlorene Liebesmüh' ist, sind es doch immer nur unbedeutende Grüpplein von Geistesarmen oder von Verrätern, die sich gegen ihre Klassengenossen ausspielen lassen.



Das internationale Arbeitsamt in Basel.

Im Jahre 1900 wurde in Paris unter Anwesenheit von Delegierten zahlreicher Länder die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet, die ein Sekretariat mit Sitz in Basel errichtete. Direktor dieses Sekretariats war von der Gründung an Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel.

Es muss allgemein anerkannt werden, dass das Amt in bezug auf die Sammlung von Material und in bezug auf die Erforschung der sozialen Verhältnisse der Industriearbeiterschaft ausgezeichnete Dienste leistete. Damit aber war seine Wirkungsmöglichkeit erschöpft.

Der Einfluss der Kreise, die sich um die internationale Vereinigung scharte, reichte nicht bis in die Parlamente der kapitalistischen Regierungen, so dass die Sozialgesetzgebung überall da stockte, wo sie am dringlichsten war, in den Ländern mit schwach entwickelter Arbeiterbewegung.

Durch die Errichtung des Völkerbundes mit seinem Internationalen Arbeitsamt ist nun der Vereinigung der Boden unter den Füßen weggezogen worden. Sie hielt in den Tagen vom 6. und 7. Juli ihre letzte Tagung in Basel ab.

Es wurde beschlossen, das Arbeitsamt mit seinen Materialsammlungen und seiner Bibliothek an das Arbeitsamt des Völkerbundes abzutreten, die Vereinigung als solche aber fortzuführen.

Als zukünftige Aufgaben der Vereinigung sollen gelten:

1. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Ländern die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts als Notwendigkeit betrachten.

2. Die regelrechte Ratifizierung, die gesetzgeberische Verwirklichung und die nachherige Vollziehung der Vertragsvorschläge und Empfehlungen, die von den Konferenzen der mit dem Völkerbunde verknüpften Arbeitsorganisation angenommen worden sind, zu fördern.

3. Einfluss auf die Tagesordnung dieser Konferenzen zu nehmen.

4. Ueberhaupt Anregungen auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes zu geben.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen:

1. Jahresbericht über die Ratifizierung, gesetzgeberische Verwirklichung und Ausführung der von den internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Vertragsentwürfe und Empfehlungen; diese Berichte sind vom Bureau auf Grund von Berichten der Landessektionen und für Länder, in denen keine Sektionen bestehen, auf Grund eigener Information auszuarbeiten.

2. Eingaben an die Regierungen und das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes.

3. Die Ausarbeitung von Denkschriften über die wirtschaftlichen Folgen einzelner wichtiger sozialpolitischer Gesetze, die die Arbeiter betreffen, im Falle, dass sich bei ihrer Durchführung Hemmungen ergeben sollten.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dem Leiter des Internationalen Arbeitsamtes, Prof. Dr. Bauer, für die sachverständige und uneigennützige Hilfe, die er den Bestrebungen der Arbeiterklasse in den letztverflossenen zwanzig Jahren angedeihen liess, den aufrichtigen Dank der Arbeiterklasse auszusprechen. Dabei hoffen wir gerne, dass es der Vereinigung auch unter der neuen Form gelingen möge, als treibende Kraft in der Sozialgesetzgebung zu wirken.



Sozialpolitik.

Abbau der Arbeitslosenfürsorge. Auf unser Schreiben vom 26. Mai (veröffentlicht in der Juni-Nummer der «Rundschau») an den Bundesrat antwortet dieser in längeren Ausführungen. Es sei dem Bundesrat unbenommen, den Beschluss vom 29. Oktober 1919 ganz oder teilweise aufzuheben, je nachdem es die Umstände erfordern. Dieses Vorgehen sei zweckmässig und gerechtfertigt. Bei der Beurteilung der Sachlage habe man sich auf den «Arbeitsmarkt» gestützt. Sobald die Notwendigkeit sich zeige, werde die Unterstützung wieder eingeführt. Eine Konsultation der Organisationen über die Zweckmässigkeit der Aufhebung der Unterstützung sei nicht notwendig gewesen, weil der «Arbeitsmarkt» den Bundesrat «genügend» orientiere.

Wir brauchen nicht zu sagen, dass wir von dieser Auskunft keineswegs befriedigt sind. Waren in verschiedenen Gewerben keine Arbeitslosen vorhanden, so waren auch keine zu unterstützen, und die Aufhebung des Beschlusses wäre an sich ganz überflüssig gewesen. Es haben sich denn auch die vom Aufhebungsbeschluss betroffenen Verbände mit besonderen Protesten an den Bundesrat gewandt.

Dieser ganze Aufhebungsrummel war ein Stück von dem System «abzubauen». Wir haben gegen den Abbau an sich wirklich nichts einzuwenden. Im Gegenteil, wir sind froh, wenn einmal der ganze Fürsorgezauber aufhört und die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung eintritt. Die Interpretation des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wird nachgerade so ausgeübt, dass die Unterstützungen die Ausnahmen, die Abweisungen die Regel werden. Wir wollen dafür einige Musterchen bringen. Artikel 1 sagt, dass Anrecht auf Unterstützung haben soll, wer bei Arbeitslosigkeit in Not geraten würde. Das war so verstanden, dass jeder, der aus seiner Hände Arbeit von der Hand in den Mund lebt, unterstützt werden solle. Ausgeschlossen sollten sein Leute mit Vermögen oder Söhne reicher Eltern; wobei man ausdrücklich Ersparnisse nicht als «Vermögen» bezeichnet wissen wollte.

In der Praxis setzt bei den Arbeits- und Einigungsämtern eine unheimliche Schnüffelei ein, um festzustellen, ob der Betreffende «in Not geraten würde». Die Unternehmer stellen sich als Nebenkläger, um zu beweisen, dass der Arbeitslose den Platz wegen «Selbstverschuldens» verlassen musste. Wie leicht ist doch ein Selbstverschulden konstruiert! Wer eine «passende» Arbeit nicht annimmt, erhält keine Unterstützung. Bei dem Erlass des Bundesratsbeschlusses hat sicherlich kein Beteiligter daran gedacht, dass es jemals einem Arbeitsamt einfallen könnte, einem Berufsarbeiter, sagen wir Schreiner, der arbeitslos wird, zuzumuten, etwa am ersten oder zweiten Tag der Arbeitslosigkeit in eine Griengrube zu steigen oder Arbeit als Bauhandlanger anzunehmen, und ihm im Weigerungsfalle die Unterstützung zu entziehen. Heute wird auch das von Bureaukraten und Scharfmachern ohne Herz und ohne Hirn praktiziert. Es ist ein Skandal, geradezu darauf angelegt, die Arbeiter zu peinigen und zu kujonieren. Nachher wundert man sich noch, warum die Arbeiter für die «soziale Reform» so wenig Verständnis zeigen.

So wie die Dinge jetzt liegen, hoffen wir allerdings nicht, dass die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung bald perfekt sein wird.

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat allerdings schon einige Sitzungen abgehalten und die Sache schien auf gutem Wege. Nun kündigen aber die Vertreter einiger grosser Unternehmerverbände die Einbringung von Anträgen an, die einer Verschleppung der Erledigung um Jahre und somit einer Sabotage gleichkommen. Diesen Leuten ist vor allem die Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen im Wege. Es wird sicher ganz energischer Anstrengungen bedürfen, um die jahrzehntealte Frage der Arbeitslosenunterstützung resp. Subvention der Arbeitslosenkassen endlich doch zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. In Schaffhausen musste den Gipsern nach vierzehnwöchigem Kampfe die ihnen schon 1919 vertraglich festgesetzte Achtundvierzigstundenwoche von neuem von den Gipsermeistern zugestanden werden. Der erfolgreiche Ausgang des prinzipiellen Kampfes brachte auch eine neue Festsetzung des Mindestlohnes von Fr. 1.70 auf Fr. 1.95. Für jene Arbeiter, die diesen Ansatz bereits erreicht hatten, wurde eine Steigerung des Stundenlohnes um 15 Rappen vereinbart. Auch die andern Vertragsbestimmungen wurden teilweise verbessert.

Der Streik der Bauarbeiter in Zürich kam durch Annahme einer Verständigung mit dem Baumeisterverband zum Abschluss.

Die Fünfzigstundenwoche bleibt, doch wurde eine Lohnerhöhung zugestanden.

In Basel, wo der Baumeisterverband die Fünfzigstundenwoche mit allen Mitteln durchsetzen will, ist in bezug auf die andern Vertragspunkte eine Einigung erfolgt. Danach betragen die Löhne für Maurer im Durchschnitt Fr. 1.85, für Handlanger Fr. 1.66, für Pflasterträger Fr. 1.20 und für Erdarbeiter Fr. 1.62 in der Stunde. Gemessen an den bisherigen Löhnen, ergibt sich eine Stundenloohnerhöhung für Maurer von 25, für Handlanger und Erdarbeiter von 22 und für Pflasterträger von 18 Rappen. Für Spezialarbeiter und die Arbeit auf entfernt gelegenen Werkplätzen werden besondere Zuschläge gewährt. Neu in den Vertrag wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Weih-